OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500365/9/KLe

Datum:
Linz, 26. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Ing. H R, X, X, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. November 2017, GZ: BHBRJagd-2017-407565/7-HF, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 36 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Straferkenntnis vom 23. November 2017, GZ: BHBRJagd-2017-407565/7-HF, folgenden Spruch erlassen:

„Der Beschuldigte Ing. H R, geb. X, hat als Abschussnehmer zumindest am 01. Juni 2017 im Bereich der Forststraße X der X AG auf Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X entgegen den Bestimmungen des § 2 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. Nr. 74/2004 idgF, eine Kirrung für Schwarzwild derart ausgeführt, dass die Futtermittel auch für andere Schalenwildarten zugänglich waren, indem er u.a. direkt im Bereich der Forststraße Mais offen vorlegte. Weiters befand sich an der Oberseite der Forststraßenböschung ein halb eingegrabener Topf, dessen Deckel mit einem Kälberstrick an einer Fichte befestigt war. In dem Topf befand sich ebenfalls eine nicht allzu große Menge Mais.

Derartige Kirrungen widersprechen den Anforderungen der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. Nr. 74/2004, die verlangt, dass Futtermittel derart ausgebracht werden, dass sie für andere Schalenwildarten nicht erreichbar sind (zB. Bodenkirrung mit Pfahleisen, Rollfass).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 95 Abs. 1 lit. r Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idgF in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. Nr. 74/2004 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß
180,00 Euro	28 Stunden	-	§ 95 Abs. 1 lit r und Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idgF

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - (VStG) zu zahlen:
18 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 198,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. November 2017 aufzuheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Der Tatvorwurf ist nicht gerechtfertigt, ich habe keine rechtswidrige Kirrung vorgenommen.

Seit meinem 18. Lebensjahr bin ich Besitzer einer Jagdkarte und habe die Jagd über Jahrzehnte hindurch gesetzeskonform ausgeführt.
Ich wurde niemals wegen einer Übertretung jagdrechtlicher Vorschriften bestraft und wurde mir auch die Jagdkarte nie entzogen; ich darf mich als gesetzestreuen Menschen bezeichnen.
Auf eine Distanz von rund 20 Laufmetern habe ich damals drei Kirrstellen betrieben, Mais aber nicht offen vorgelegt.
Der jagdfachliche Sachverständige der Behörde hat die aktenkundigen Fotos angefertigt, worauf zu erkennen ist, dass die Stammscheibe an einer Stelle kurz vorher weggedrückt wurde und ist unverkennbar, dass der von ihm fotografierte Mais die kreisrunde Form einer Stammscheibe hat und der Boden dort aufgrund der dadurch vorhanden gewesenen Abdeckung feucht blieb und sichtbar dunkler ist.
Wenn im Strafbescheid ausgeführt ist, dass der jagdfachliche Amtssachverständige im Zuge seines am 01.06.2017 durchgeführten Lokalaugenscheins keine Stammscheibe sondern offenes Kirrgut vorgefunden hat, so ist dazu auf die aktenkundigen Fotos hinzuweisen, auf zumindest drei davon sind Stammscheiben zu sehen und wird man bei lebensnaher Betrachtung nicht davon ausgehen können, dass bei zwei Kirrstellen solche Stammscheiben verwendet wurden, bei der dritten aber nicht.
Was nun den im Spruch des Straferkenntnisses ebenfalls angeführten Topf mit einer geringen Maismenge anbelangt, ist auszuführen, dass der Deckel dieses Häfens vom jagdfachlichen Amtssachverständigen selbstredend entfernt wurde, um dessen Inhalt fotografieren zu können.
Dieser Topf befindet sich im Sinne der aktenkundigen vom Amtssachverständigen angefertigten Fotodokumentation in der Nähe der Forststraße, wo dieser eine Kirrstelle fotografiert hat.
Die aktenkundigen Lichtbilder des Amtssachverständigen sind leider nicht journalisiert, weswegen ich nur auf jenes Bild beschreibend eingehen kann, auf welchem sich im Vordergrund Mais und im Hintergrund ein Pflock befindet, welcher wie ein Rohr ausschaut; dies ist jener Gegenstand, welchen ich in meiner Stellungnahme vom 09.11.2017 als Prügel bezeichnet habe, mit dem ich den Häfen beschwert habe.
Dieser Holzprügel, welcher am fotografierten Ende eine Art konischen Schnitt aufweist, liegt im Sinne eines ebenfalls vom Amtssachverständigen angefertigten Lichtbilds am Böschungsende zur Forststraße, also im Sinne des weiteren Bildes, auf welchem man den Häfen samt Deckel sieht, in unmittelbarer Nähe zum Topf.
Dass der Holzprügel und die Baumscheiben von jemandem entfernt wurde, der mir allenfalls nicht gut gesonnen ist, kann ich nicht ausschließen, auch nicht, dass Schwarzwild an den Kirrstellen gestört wurde.
In der Vorwoche habe ich selbst einige Fotos von jenem Bereich angefertigt, an welchem sich der Topf befand und auf welchem auch jener Holzprügel in Nahaufnahme zu sehen ist, welcher sich auch auf einem Foto des Amtssachverständigen befindet, was man auch daraus erkennt, dass das eine Ende eine Art konischen Einschnitt aufweist.
Dazu kommt, dass DI G entgegen dem jagdfachlichen Amtssachverständigen die Meinung vertritt, dass der Deckel von Reh- und Rotwild nicht weggeschoben werden kann; dies nur zur Vervollständigung, zumal ich ja den Deckel ohnehin mit diesem Holzprügel beschwert habe.
Zum Beweis der Richtigkeit meines Vorbringens beantrage ich die Durchführung eines Ortsaugenscheines auf der verfahrensgegenständlichen Waldparzelle der KG X in der Gemeinde X und meine eigene Einvernahme als Beschuldigter, zumal es nur vor Ort möglich ist zu zeigen und darzulegen, dass ich bei der Kirrung gesetzeskonform

vorgegangen bin und nicht so gehandelt habe, wie es mir die Behörde nun vorwirft und dies auch iZm den vom ASV angefertigten Fotos belegen zu können.
Aus rein rechtlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:
Die Behörde argumentiert damit, dass diese Kirrung der Bestimmung des § 2 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. Nr. 74/2004 idgF, widerspricht und eine Übertretung des § 95 Abs. 1 lit. r Oö. JagdG darstellt.
Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einem in diesem Gesetz oder einem in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 50) verfügten Geh- oder Verbot zuwiderhandelt.
Eine Zuwiderhandlung eines Geh- und Verbotes des Jagdgesetzes wird mir nicht zur Last gelegt sondern, entgegen § 2 der genannten Verordnung eine auch für andere Schalenwildarten zugängliche Kirrung für Schwarzwild durch offene Maisvorlage ausgeführt zu haben.
Diese Strafbestimmung bezieht sich auf § 50 Oö. JagdG.
Nach dessen Abs. 5 hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen; sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustandes anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftliche Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr gedeihen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Landeskultur erfordern.
Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 91/2012 ist die Kirrung sämtlichen Schalenwildes mit Ausnahme des Schwarzwildes verboten.
Futtermittel sind so auszubringen, dass sie für andere Schalenwildarten nicht erreichbar sind (z.B. Bodenkirrung mit Pfahleisen und Abdeckung, Rollfass) - Abs. 3 leg.cit.
Verfahrensgegenständlich wir mir ein Verstoß gegen den letzten Satz des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung der Oö. Landesregierung mit der Begründung zur Last gelegt, dass eine Kirrung für Schwarzwild derart ausgeführt wurde, dass der Mais auch für andere Schalenwildarten zugänglich war, weil dieser offen vorgelegt worden wäre.
Ein derartiges Verbot lässt sich auf die Verordnungsermächtigung des § 50 Abs. 5 Oö. JagdG nicht stützen, der Inhalt der in dieser gesetzlichen Bestimmung angeführten Verordnung ist ein anderer.
Dies bedeutet, dass die hier zur Anwendung kommende Verordnungsbestimmung keine gesetzliche Deckung hat, womit die über mich verhängte Bestrafung auch aus diesem Grund gesetzwidrig ist, weil hier die Rechtsgrundlage fehlt (vgl. dazu im Gegensatz § 50 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, § 87 Abs. 7 Nö. JagdG und § 5 Salzburger Wildfütterungsverordnung).“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde, der Zeuge Wolfgang F J sowie der jagdfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. P K teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, wird im Bereich der Forststraße X vom Beschwerdeführer eine gemeldete Kirrung für Schwarzwild betrieben. Die Kirrung befindet sich nördlich einer dort westlich der Straße situierten Wildwiese und erstreckt sich über ca. 20 m des Straßenverlaufes. Ca. 80 m nördlich der Wildwiese befindet sich eine Jagdkanzel östlich der Forststraße.

Am 1. Juni 2017 befand sich ca. 40 m südlich der Jagdkanzel ein Rollfass. Gegenüber des Rollfasses befand sich im Graben westlich der Forststraße Mais in offener Vorlage. Im unmittelbaren Nahbereich des offen vorgelegten Maises, an der Oberseite der Forststraßenböschung, befand sich ein halb eingegrabener Topf, dessen Deckel mit einem Kälberstrick an einer Fichte befestigt war. Der Deckel war geschlossen, aber nicht beschwert. Im Topf befand sich eine nicht allzu große Menge Mais. Im Straßengraben in ca. 4 m Entfernung befand sich ein 0,5 m langer „Holzprügel“. Dieser hatte einen Durchmesser von 20 cm, am Ende eine V-förmige Einkerbung, war zwischen 5 und 10 kg schwer und diente der Beschwerung des Deckels.

Die bei der Kirrstelle verwendeten Stammscheiben waren zwischen 3 und 5 kg schwer und hatten einen Durchmesser von ca. 40 cm.

Wann genau der Beschwerdeführer vor dem 1. Juni 2017 Nachschau gehalten hat, konnte er nicht mehr sagen.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergeben sich keine Hinweise darauf, dass ein „Dritter“, etwa ein Spaziergänger, die Kirrstelle manipuliert hat.

Weder der Zeuge, noch der Amtssachverständige konnten im Nahbereich des offen vorgelegenen Maises bzw. auf der Forststraße eine Stammscheibe wahrnehmen, die darauf hindeuten würde, dass der Mais ursprünglich abgedeckt war. Nach Angaben des Beschwerdeführers hätte die Stammscheibe normalerweise im Straßengraben oder in der Fahrspur liegen müssen, wenn Schwarzwild die Kirrstelle aufgesucht hat. Der Beschwerdeführer konnte auch keine Angaben dahingehend machen, wo seiner Meinung nach diese Stammscheibe gelegen ist. Aufgrund der glaubwürdigen Aussagen und der vorliegenden Fotos ist davon auszugehen, dass keine Stammscheibe im Bereich der Straße oder auf der Fahrspur, mit der der Mais abgedeckt gewesen wäre, gelegen ist.

Wie lange der Mais dort lag, konnte nicht festgestellt werden, auch nicht, ob die Anordnung der Körner durch die Stammscheibe eine runde Form erhielt, oder ob diese als Rest im Kübel ausgekippt wurden. Ob der dunkle Boden im Bereich der Maiskörner von dunklerer oder von feuchter Erde herrührt, kann nicht festgestellt werden.

Dass der, wie vom Beschwerdeführer angegeben, auf den Deckel des Topfes gespreizte Holzprügel von Wildschweinen zuerst hochgeworfen wurde und danach die Böschung 4 m weit gerollt ist, widerspricht den Angaben des Amtssachverständigen, der ausführte, dass, wenn „der Prügel fliegt“, der Deckel nicht zu sei.

Der Deckel des Topfes kann von Schalenwild geöffnet werden.

Von der Durchführung eines Ortsaugenscheins wurde aufgrund der im Akt befindlichen Fotos, der Orthofotos und der Tatsache, dass die Örtlichkeit an sich nicht unklar ist, Abstand genommen. Ob der Mais offen und der Deckel des Topfes durch einen Holzprügel beschwert war, kann aufgrund eines Ortsaugenscheins Monate nach dem Tatzeitpunkt ebenfalls nicht geklärt werden.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei fest, dass der Mais offen neben der Forststraße lag und der Deckel des Topfes, in dem sich Mais befand, nicht beschwert war. Schalenwild war es möglich, ohne besonderes Hindernis an die Maiskörner zu gelangen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 2 Abs. 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste lautet:

„Fütterungsverbot
Zur Kirrung von Schwarzwild dürfen pro angefangene 200 Hektar maximal eine Kirrstelle, höchstens jedoch zehn pro Jagdgebiet eingerichtet werden. In Jagdgebieten unter 200 Hektar sind nicht mehr als zwei Kirrstellen zulässig. Bei jeder Kirrstelle darf höchstens ein Kilogramm artgerechtes Futtermittel pro Tag ausgebracht werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als ein Kilogramm vorliegen darf. Kirrautomaten oder ähnliche Einrichtungen, wie beispielsweise Rollfässer, müssen so beschaffen sein, dass sie dieser Anforderung entsprechen. Futtermittel sind so auszubringen, dass sie für andere Schalenwildarten nicht erreichbar sind (z.B. Bodenkirrung mit Pfahleisen und Abdeckung, Rollfass).“

Der Beschwerdeführer hat Futtermittel in Form von Mais, offen bzw. in einem mit einem Deckel geschlossenen Topf, derart ausgebracht, dass diese für anderes Schalenwild wie Reh- oder Rotwild erreichbar waren.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 2 Abs. 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste erfüllt.

Der Beschwerdeführer konnte weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung Umstände geltend machen, aus denen geschlossen werden kann,

dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer die subjektive Tatseite erfüllt.

Gemäß § 95 Abs. 1 lit. r Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einem in diesem Gesetz (§ 30, § 48 Abs. 7, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2, § 56, § 56a Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 und § 63) oder einem in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 50) verfügten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 95 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz sind Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu ahnden.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd und keinen Umstand als erschwerend. Die belangte Behörde ging von folgenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte, zumal die verhängte Strafe den Strafrahmen zu 8 % ausschöpft. Die verhängte Strafe liegt somit im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, entsprecht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Gemäß § 50 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung, zu erlassen; sie hat im Rahmen dieser Verordnung,

die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (z.B. durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr gedeihen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Landeskultur erfordern.

Gerade durch diese gesetzliche Ermächtigung ist es dem Verordnungsgeber ermöglicht, aus Gründen des Schutzes der Landeskultur und der jagdlichen Ordnung, insbesondere durch Maßnahmen der Wildlenkung, darauf hinzuwirken, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege vermieden wird. Dies wird durch die detaillierten Voraussetzungen für die Anlage einer Schwarzwildkirrung erreicht, gerade durch diese Bestimmung ist sichergestellt, dass die Futtermittel nicht für anderes Schalenwild erreichbar sind.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann daher nicht erkennen, dass der Verordnungsgeber die Verordnungsermächtigung des § 50 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz in irgendeiner Weise überschritten haben könnte.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den verfahrensgegenständlichen Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer